

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

669

Nr. 22

München, den 31. August

1983

Datum	Inhalt	Seite
3. 8. 1983	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	669
13. 7. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	677
25. 7. 1983	Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Graureiher	677
12. 8. 1983	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung	678
20. 8. 1983	Verordnung über den Erschwernisausgleich	679
5. 8. 1983	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juli 1983 Vf. 20-VII-81 betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 Nr. 2 Buchst. b, 2. Halbsatz der Vorschriften der Industrie- und Handelskammer Nürnberg über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (bekanntgemacht in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Nürnberg S. 776)	680
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI, Teil I	680

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 3. August 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1982 (GVBl S. 37) in der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. September 1982 (GVBl S. 729),
2. das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505).

München, den 3. August 1983

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Gesetz
über den Finanzausgleich
zwischen Staat, Gemeinden und
Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsgesetz – FAG) in
der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. August 1983**

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v. H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) ¹Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und der Verstärkungsbetrag für Zuwendungen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. ²Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). ²Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbeitrages als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei

werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern 108 v. H. der Einwohnerzahl, mit 10 000 Einwohnern 115 v. H. der Einwohnerzahl, mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl, mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl, mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl, mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl, mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurch-

schnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 3a

(1) ¹Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. ²§ 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) ¹Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. ²Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. ³Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). ⁴Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene

Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) ¹Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) ¹Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. ²Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. ³Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. ⁴Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(aufgehoben)

Art. 3c

(1) ¹Den Gemeinden, die für das Jahr 1978 Getränkesteuer erhoben haben, werden zum Ausgleich der Einnahmeausfälle wegen der Abschaffung der Getränkesteuer jährliche Ausgleichszuweisungen gewährt. ²Die Ausgleichszuweisungen bemessen sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Summe der Istaufkommen an Getränkesteuer der jeweiligen Gemeinde in den Jahren 1978 und 1979.

(2) ¹In den Jahren 1980 mit 1982 werden den Gemeinden jährliche Ausgleichszuweisungen in Höhe des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts gewährt. ²Die jährlichen Ausgleichszuweisungen betragen im Jahr 1983 80 v. H., im Jahr 1984 60 v. H., im Jahr 1985 40 v. H. und im Jahr 1986 20 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v. H.,
3. bei der Gewerbesteuer 73 1/3 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal mit 300 v. H.,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) ¹Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. ²Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden oder aus der Zusammensetzung der Bevölkerung, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

- a) entweder nach der Größe der kreisangehörigen Gemeinden

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 bis 5000 Einwohnern

103 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 5001 bis 10 000 Einwohnern

100 v. H. der Einwohnerzahl,

mit mehr als 10 000 Einwohnern

97 v. H. der Einwohnerzahl;

- b) oder nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

Von den Hauptansätzen nach den Buchstaben a und b ist jeweils derjenige Ansatz maßgebend, der für den Landkreis günstiger ist.

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um 10 v. H. des

Vomhundertersatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um 10 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird.

3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet.

(2) ¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereiches, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 19,50 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für eine Gemeinde

mit nicht mehr als

10 000 Einwohnern 19,50 DM je Einwohner,

mit 15 000 Einwohnern 19,75 DM je Einwohner,

mit 25 000 Einwohnern 20,15 DM je Einwohner,

mit 50 000 Einwohnern 20,50 DM je Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist für die Bemessung der Zuschüsse von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Zuschüsse werden unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern geboten ist;

4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 39,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;

5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 des Volksschulgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,20 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

Art. 8*)

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in Höhe von 80 v. H. zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

(2) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 8,70 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,20 DM je Einwohner.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.

Art. 10

¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breitensportanlagen im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen und von Mehrzweckhallen. ²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 31 des Volksschulgesetzes, Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315), ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1980 und 1981 von den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgezahlten Beträge für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zu der gesamten Summe dieser Beträge maßgebend; die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.

Art. 10b*)

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Auf-

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 539) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahme:

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anstelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. ²Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. ³Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. ⁴Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

wendungen, die in ihrem Gebiet entstehen und nicht Maßnahmen freigemeinnütziger oder privater Krankenhausträger betreffen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung).²Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3)¹Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung.²Bei der Berechnung des Kommunalanteils (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4)¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage).²Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5)¹Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung.²In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2)¹Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.²Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3)¹Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt.²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören.³Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4)¹Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind.²Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 13

(1)¹Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung.²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt.³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden.⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2)¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist.²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 30,2 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 BayStrWG die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 21,6 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3)¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 13,0 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.²Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten.³In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2.⁴Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden.⁵Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4)¹Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelagt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet.²Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet.³Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet.⁴Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

Art. 13b

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

- | | |
|---|------------|
| 1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner | 4 500 DM, |
| 2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner | 7 000 DM, |
| 3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner | 9 500 DM, |
| 4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner | 10 000 DM. |

²Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. ³Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1900 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. ³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. ⁴Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. ⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) ¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 16 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 35 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 10 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen,
2. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je Kilometer Gemeindestraßen auszugehen ist,
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

(1) Die Bezirke haben jährlich eine Sozialhilfeumlage in Höhe von 100 000 000 DM aufzubringen.

(2) Die Sozialhilfeumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für Gemeinden und gemeindefreie Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 16

¹Das Aufkommen der Sozialhilfeumlage nach Art. 15 Abs. 1 wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der ihnen im vorvorhergehenden Haushaltsjahr verbleibenden Sozialhilfeausgaben im Sinne des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 AGBSHG sind abzusetzen.

Art. 17

(1) ¹Soweit bei einem Bezirk die Sozialhilfeumlage nach Art. 15 die Ausgleichszahlungen nach Art. 16 übersteigt, hat er den Unterschiedsbetrag bis zum 10. Juni eines jeden Jahres an die Staatsoberkasse München abzuführen. ²Soweit Ausgleichszahlungen nach Art. 16 die Höhe der Sozialhilfeumlage nach Art. 15

übersteigen, erhalten die Bezirke den Unterschiedsbetrag im Laufe des Monats Juni eines jeden Jahres ausbezahlt.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die für die Festsetzung, Erhebung und Auszahlung der Sozialhilfeumlage erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorausgegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*)

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. ²Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der
Bayerischen Disziplinarordnung
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 13. Juli 1983

Auf Grund von Art. 15 Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (DVArbBayDO) vom 3. Oktober 1972 (GVBl S. 445), geändert durch Verordnung vom 21. September 1977 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Vorständen der Landesversicherungsanstalten, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Landwirtschaftlichen Alterskassen und der Landwirtschaftlichen Krankenkassen jeweils für alle Anstalts- und Körperschaftsbeamten mit Ausnahme der Geschäftsführer,“.

2. § 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Landwirtschaftlichen Alterskassen und den Landwirtschaftlichen Krankenkassen für die Körperschafts- und Landesbeamten der Geschäftsführer, für diesen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

München, den 13. Juli 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung der Schonzeit
für Graureiher**

Vom 25. Juli 1983

Auf Grund des Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Jagd auf Graureiher darf in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1983 in Kraft.

München, den 25. Juli 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 12. August 1983

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung) vom 1. September 1981 (GVBl S. 393, ber. S. 496) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Feiertagen“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt;
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Zu anderen verankerten Schwesätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Feiertagen“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt;
 - b) dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Zu Forellensätzen und verankerten Schwesätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „70“;
 - b) in Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt;
 - c) es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.“
4. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Zu anderen Forellensätzen sowie zu Spann- und Schwesätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bodennetze dürfen vorbehaltlich des Absatzes 4 und der Sonderregelung für den Laichfischfang auf Gangfische während des ganzen Jahres, nicht jedoch vom 5. bis 20. Mai und vom 15. November bis 15. Dezember verwendet werden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Vom 21. Mai bis 30. September müssen alle Bodennetze bis spätestens Samstag 11.00 Uhr, an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 17.00 Uhr, aus dem See entnommen sein. ²Während dieser Zeit dürfen sie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erst ab 16.00 Uhr gesetzt werden. ³Vom 1. Oktober bis 4. Mai dür-

fen Bodennetze an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden; ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische. ⁴Vom 21. Mai bis 30. September sind sie täglich zu heben.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Trappnetze (Anhang II Nr. 6) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe 2 m nicht übersteigt. ²Sie dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 während des ganzen Jahres verwendet werden und sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren. ³Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens zwei Trappnetze verwenden. ²Vom 1. Mai bis 15. August darf nur ein Trappnetz verwendet werden; dessen Maschenweite muß beim Leitgarn mindestens 35 mm und beim Herzstück mindestens 32 mm betragen.“
7. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden. ²Vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Angelgeräte“ ersetzt durch das Wort „Fanggeräte“.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) ¹Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei und die Ausübung der Fischerei mit Sportfischergeräten dürfen nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erfolgen. ²Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 24.00 Uhr gestattet.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene ist untersagt.“
9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „kein Schonmaß festgesetzt ist“ ersetzt durch die Worte „weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden an Stelle der Zeile „Forelle – 15. Juli bis 15. September – 35 cm“ folgende neue Zeilen eingefügt:

„Regenbogenforelle	15. Juli bis 15. September – 35 cm
Seeforelle und andere Forellen	15. Juli bis 15. September – 50 cm“;
 - b) in Absatz 5 werden die Worte „und Trappnetzen“ ersetzt durch die Worte: „ , Trappnetzen und Legschnüren“.
11. Dem § 20 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Als Köderfische dürfen nur Weißfische verwendet werden, die im Bodensee vorkommen und für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist.“
12. § 23 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
13. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze (§ 11) mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden.“

14. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Aufbrauchfrist für Fanggeräte

Für den Forellensatz (§ 10) dürfen Netze mit einer Maschenweite von mindestens 50 mm ohne Begrenzung der Fadenstärke verwendet werden, sofern sie vor dem 18. März 1983 durch den Staatlichen Fischereiaufseher plombiert worden sind.“

15. In § 29 Nr. 10 werden das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder nicht zugelassene Weißfische verwendet“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 12. August 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon N ü s s e l, Staatssekretär

Verordnung über den Erschwernisausgleich

Vom 20. August 1983

Auf Grund des Art. 36a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Zweck

(1) Der Erschwernisausgleich soll den arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand angemessen ausgleichen, der dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (Berechtigter) einer Feuchtfläche dadurch entsteht, daß er aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die bisherige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feuchtflächen beibehält.

(2) Feuchtflächen im Sinn von Absatz 1 sind die in der Anlage zu Art. 6d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG genannten Flächen, insbesondere Streuwiesen.

§ 2

Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Erschwernisausgleichs ist:

1. Dem Berechtigten wird eine Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von Feuchtflächen führen kann (insbesondere Entwässerung, Umbruch, Aufschüttung, Abgrabung), behördlich untersagt. Der Untersagung gleichgestellt ist die schriftliche Verpflichtung des Berechtigten, die genannten Maßnahmen zu unterlassen, wenn diese anderenfalls untersagt würden;
2. die Fortführung der bestehenden land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung macht gegenüber einer gleichartigen Nutzung, die nach Durchführung der untersagten Maßnahme möglich wäre, einen arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand erforderlich;
3. die bestehende Bewirtschaftung liegt im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege und wird in Art und Umfang wie bisher weitergeführt.

(2) ¹Der Nachweis eines arbeitswirtschaftlichen Mehraufwands obliegt dem Berechtigten. ²Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Untersagung eine Feuchtfläche betrifft, die bisher gemäht wurde.

§ 3

Umfang

(1) ¹Der Erschwernisausgleich beträgt 20 DM je volle 1000 m² Feuchtfläche. ²Dieser Betrag kann bei geringer Erschwernis bis auf die Hälfte vermindert werden. ³Er kann in besonderen Einzelfällen bei erheblicher Erschwernis (z. B. Handarbeit) bis zum Eineinhalbfachen erhöht werden.

(2) ¹Der Erschwernisausgleich beträgt mindestens 100 DM. ²Für Flächen unter 1000 m² wird kein Erschwernisausgleich gewährt.

(3) Der Erschwernisausgleich wird nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen, jedoch nur einmal jährlich gewährt.

(4) Der Erschwernisausgleich wird nur gewährt, wenn und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt sind.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(2) ¹Der Erschwernisausgleich wird auf Antrag des Berechtigten gewährt. ²Im Antrag sind die betroffenen Flächen mit Flurstücks-Nummer und Größe, der Untersagungsbescheid oder die schriftliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie der Grund für den arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand anzugeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

München, den 20. August 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Süddeutscher Verlag
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
 der Entscheidung des Bayerischen
 Verfassungsgerichtshofs
 vom 28. Juli 1983
 Vf. 20-VII-81**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juli 1983 betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 Nr. 2 Buchst. b, 2. Halbsatz der Vorschriften der Industrie- und Handelskammer Nürnberg über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) vom 25. September 1975 (bekanntgemacht in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Nürnberg S. 776) bekanntgemacht.

Entscheidungsformel:

§ 2 Nr. 2 Buchst. b, 2. Halbsatz der Vorschriften der Industrie- und Handelskammer Nürnberg über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) vom 25. September 1975, bekanntgemacht in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Nürnberg S. 776, verstößt gegen Art. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

Leitsätze:

1. Zur Rechtsnatur der Sachverständigenordnung einer Industrie- und Handelskammer.

2. Bei der Festsetzung der Höchstaltersgrenze für die öffentliche Bestellung zum Sachverständigen in § 2 Nr. 2 Buchst. b, 2. Halbsatz der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg vom 25. September 1975 handelt es sich nach Form und Inhalt um eine Rechtsvorschrift. Zum Erlaß einer solchen Vorschrift war die Industrie- und Handelskammer Nürnberg im Jahre 1975 nicht mehr befugt.

München, den 5. August 1983

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. T i l c h

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht München

§ 2 Nr. 2 Buchst. b, 2. Halbsatz der Vorschriften der Industrie- und Handelskammer Nürnberg über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) vom 25. September 1975, bekanntgemacht in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Nürnberg S. 776, hat folgenden Wortlaut:

„§ 2

1. . . .
2. Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er
 - a) . . .
 - b) . . . das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur (RASTOIA) vom 28. Juni 1983 (KMBI I S. 565)

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.